

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB bzw. frühere Schreiben

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>1 Landkreis Celle</p> <p>Schreiben vom 08.07.2024</p>	<p>1.1 <u>Abteilung Wasserwirtschaft / Oberflächengewässer, ÜSG:</u> Teile des Planbereiches befinden sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Lachte. In Anbetracht der vermehrt auftretenden Extremwetterlagen ist zu befürchten, dass die ermittelten HQ₁₀₀- Wasserspiegellagen statistisch häufiger erreicht oder gar überschritten werden könnten, so dass die vorgelegte Planung von hier aus fachlich, aber nicht rechtlich kritisch gesehen wird.</p>	<p>A 1.1 Zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Plangebietes wird aufgeschüttet und so das Risiko der Überschwemmung begrenzt. Das Gelände wird so weit aufgeschüttet, dass die Oberkante des Fertigfußbodens der geplanten neuen Rathausgebäude über dem Stand des HQ 100 liegen wird (in der Vorplanung sind 47,10 m NHN vorgesehen, Das HQ 100 liegt mit + 46,54 m NHN deutlich darunter). Retentions-/Abgrabungsflächen erfolgen in direkter Nähe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses kommt es zudem mit dem Neubau des Rathauses zu einer deutlichen Vergrößerung des Abflussquerschnittes an der Engstelle im Bereich des ehemaligen Feuerwehrgebäudes. In diesem Bereich wird zukünftig der Bürgersaal entstehen, der allerdings gegenüber dem Feuerwehrgebäude in Richtung Süden zurückversetzt geplant ist, so dass die damalige Engstelle deutlich entschärft und somit auch zukünftig stärker als das HQ 100 ausfallende Starkregenereignisse schadlos abführen kann.</p> <p>B 1.1 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.2 Den Planunterlagen liegt ein genehmigungsfähiger Antrag für die Herstellung einer Aufschüttung im Planbereich und entsprechendem Retentionsausgleich bei.</p>	<p>A 1.2 ---</p> <p>B 1.2 ---</p>
	<p>1.3 Die Errichtung von Gebäuden bedarf auch nach der Planaufstellung und Umsetzung der beantragten Maßnahme der Genehmigung nach § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), da es sich rechtlich weiterhin um den Bereich eines</p>	<p>A 1.3 Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes handelt.	B 1.3 ---
	1.4 Bei der Bauausführung und Materialwahl sollten die besonderen Anforderungen durch hoch ansteigendes Wasser (insbesondere Grundwasser) berücksichtigt werden um die hochwasserangepasste Bauweise zu gewährleisten.	A 1.4 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 1.4 ---
	1.5 Abteilung Regionale Raumordnung: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es fehlt bisher allerdings noch eine Beschäftigung mit den Zielen der Raumordnung. Eine Abarbeitung unter Kap. 10.3 „Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange“ in der Begründung ist hierfür nicht ausreichend.	A 1.5 Eine umfassende Beschäftigung mit den Zeilen der Raumordnung ist in Kap. 4.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ erfolgt. Zum Thema Hochwasserschutz/-abfluss s. folgende Pkte. B 1.5 ---
	1.6 Nach der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 liegt das Plangebiet in einem Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und nach dem Entwurf des RROP 2016 in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (siehe auch Kap. 4.1.2 der Begründung).	A 1.6 Die genannten Gebiete sind in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der Begründung bereits enthalten. Die Formulierung „Nördlich des Geltungsbereiches“ wird in „Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches“ geändert. B 1.6 Änderung Begründung.
	1.7 Auch das LROP 2017 trifft in Abschnitt 3.2.4. Nr. 11 und 12 Festlegungen zum Hochwasserschutz. Demnach sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. Außerdem sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im	A 1.7 Die Ausführungen des LROP zum Hochwasserschutz werden in Kap. 4.1.1 „Landesraumordnungsprogramm“ ergänzt.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.	B 1.7 Ergänzung Begründung.
	1.8 Das RROP 2005 legt unter C 3.9.3 04 fest, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten bzw. soweit möglich wiederherzustellen sind; Abflusshindernisse sind zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zurückzubauen. Diese Gebiete sollen in ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden, indem beispielsweise die Überschwemmungsgebiete durch bauliche Anlagen verkleinert werden. Der Schutzzweck ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	A 1.8 Die Beschreibung wird in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ ergänzt. B 1.8 Ergänzung Begründung.
	1.9 Der Entwurf des RROP von 2016 legt die Überschwemmungsgebiete als räumliche Konkretisierung als Vorranggebiete Hochwasserschutz fest.	A 1.9 Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz ist in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der Begründung bereits enthalten. Allerdings entfaltet der Entwurf des RROP keine Rechtswirksamkeit. B 1.9 Keine Änderung der Planung.
	1.10 Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) v. 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712) und die Anlage hierzu legt unter I.1.1 Hochwasserrisikomanagement folgendes Ziel der Raumordnung fest: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit Ferner sind	A 1.10 Die Risiken wurden nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft und dargelegt (s. u.a. Begründung Kap. 10.3 „Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange“ und Anlage 4 „Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung gemäß § 78 WHG zur Errichtung einer Anlage in Überschwemmungsgebieten, Maßn.: Aufwertung der Zentralen Ortsmitte Lachendorf“). Ergänzend wurde inzwischen ein „Hydraulisches Gutachten zur Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ erstellt (Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH, Dez. 2024). Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden hydraulische Berechnungen der

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</p>	<p>Lachte für einen einhundertjährigen Hochwasserabfluss HQ₁₀₀ durchgeführt. Hierzu wurden sehr aktuelle Daten des NLWKN verwandt. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt und die Ergebnisse in Kap. 10.3 „Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange“ ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.10 Ergänzung Begründung,</p>
	<p>1.11 Weiterhin werden ergänzende Festlegungen gem. II.2.2. als Grundsatz für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG festgelegt: „In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</p>	<p>A 1.11 Die Ausführungen werden in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der Begründung ergänzt. Bei der Planung handelt es sich nicht um eine Erweiterung des Siedlungsraumes. Vielmehr werden die bisherigen (inzwischen abgerissenen) Gebäude durch eine neue Bebauung ersetzt. Die zu Beginn der Planung noch vorhandenen Gebäude des ehemaligen Bauhofes bzw. der ehemaligen Feuerwehr bildeten eine Engstelle im Abflussquerschnitt der Lachte. Dies wird mit der Planung verbessert. s. auch Pkt. A 1.1 Die in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ enthaltenen Ausführungen werden ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.11 Ergänzung Begründung,</p>
	<p>1.12 Nr. 1.: Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den</p>	<p>A 1.12 s. Pkt. A 1.11 Die Ausführungen werden in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der Begründung ergänzt. Die in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ enthaltenen Ausführungen werden ergänzt.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.	B 1.12 Ergänzung Begründung.
	1.13 In der Begründung ist also sowohl auf die Vorgaben der Bundes-, Landes- und Regionalplanung entsprechend einzugehen und die jeweiligen Belange sind abzuarbeiten.	A 1.13 Das Kapitel 4.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ wird ergänzt. B 1.13 Ergänzung Begründung.
	1.14 <u>Abteilung Wasserwirtschaft / Schmutzwasser:</u> Regenwasser und oberflächlich abfließendes Wasser anderer Herkunft (Hochwasser) darf zu keinem Zeitpunkt - auch nicht bei Starkregen oder Hochwasser - von privaten und öffentlichen Flächen weder gesammelt noch diffus in die Schmutzwasserkanalisation gelangen. Dies ist im Entwässerungskonzept zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.	A 1.14 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Er wird in die Begründung in Kap. 8 „Ver- und Entsorgung - Oberflächenentwässerung“ aufgenommen. B 1.14 Ergänzung Begründung.
	1.15 <u>Abteilung Wasserwirtschaft / Geothermie:</u> Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in einem „Identifizierten Gebiet Endlager“ gem. Standortauswahlgesetz (StandAG). Für Erdwärmeh Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 100 m ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Standortauswahlgesetz von der Abteilung Wasserwirtschaft / Geothermie des LK Celle zu prüfen. <u>Hinweis</u> Zu dem Tatbestandsmerkmal der „identifizierten Gebiete nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG muss beachtet werden, dass diese nicht mit den Teilgebieten nach § 13 StandAG gleichzusetzen sind, die die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH	A 1.15 Der Hinweis zur Erdwärmehbohrung ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Er wird als Hinweis auf den Plan aufgenommen. Gemäß der zuständigen BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Bereich Standortauswahl in Peine stellen die identifizierten Gebiete einen Zwischenstand in dem Verfahren zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle nach Standortauswahlgesetz (StandAG) dar. Ein Gebiet, welches im Rahmen des Zwischenberichtes Teilgebiete als identifiziertes Gebiet, jedoch nicht als Teilgebiet ausgewiesen worden ist, ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. D.h. das gegenständliche Gebiet ist


Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>(BGE) in Kartenform auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Die „identifizierten Gebiete“ bildeten einen Zwischenschritt vor der Festlegung der „Teilgebiete“.</p>	<p>aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschieden, da keine günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. Es wird nicht mehr in den weiteren Suchprozess einbezogen. Weitere Infos zum Vorgehen können dem Zwischenbericht Teilgebiete (Kapitel 4.3.7 und 4.4) entnommen werden: https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Zwischenbericht_Teilgebiete/Zwischenbericht_Teilgebiete_barrierefrei.pdf. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass identifizierte Gebiete von der Sicherungsvorschrift der § 21 StandAG umfasst sind. Danach müssen Anträge Dritter auf Zulassung eines Vorhabens von mehr als 100 Metern Teufe bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dies steht in keinerlei Zusammenhang mit einer Bebauung der Tagesoberfläche.“</p> <p>B 1.15 Ergänzung Hinweis auf Plan.</p>
	<p>1.16 <u>Abteilung Bauleitplanung:</u> Auf dem Plan sind die Präambel und Verfahrensvermerke zur Beschlussfassung zu ergänzen.</p>	<p>A 1.16 Präambel und Verfahrensvermerke werden zur Beschlussfassung des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>B 1.16 ---</p>
	<p>1.17 <u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungsbereich eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.</p>	<p>A 1.17 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.17 ---</p>
	<p>1.18 Es wird vorbehalten, im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der daraus resultierenden bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme</p>	<p>A 1.18 Zur Kenntnis genommen.</p>

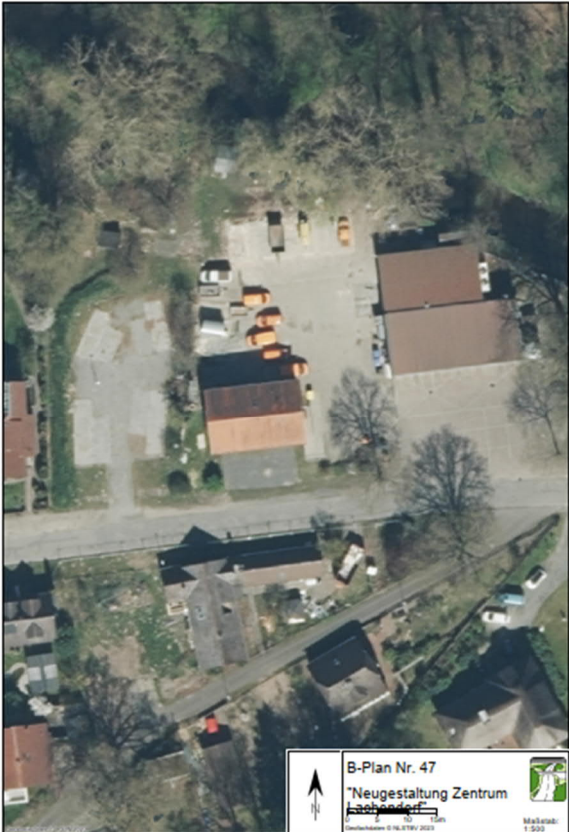
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<i>archäologische Maßnahmen</i> und Auflagen gegenüber der Gemeinde <i>anzuordnen</i> .	B 1.18
	1.19 Des Weiteren bleibt die <i>Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern</i> nach § 14 NDSchG auch bei einer positiven Stellungnahme <i>unberührt</i> . <i>Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen</i> .	A 1.19 Zur Kenntnis genommen.
		B 1.19 ---
	1.20 Abteilung Vorbeugender Brandschutz: <i>Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. .</i>	A 1.20 Der Hinweis ist in der Begründung in Kap. 8.1 „Löschwasserversorgung“ bereits enthalten. <i>Der Forderung nach eine rausreichenden Löschwasserversorgung wird bei nachfolgenden Planungen nachgekommen.</i>
		B 1.20 Keine Änderung der Planung.
	1.21 Die <i>Anlage</i> eines <i>Brandschutzstreifens</i> zum angrenzenden Wald <i>wird empfohlen</i> .	A 1.21 An den Geltungsbereich grenzt kein Wald direkt an. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits beschrieben (s. Kap. 10.4.1 „Natur- und Artenschutz – Wald“). Nördlich der Lachte befindet sich ein Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA 3). Der Wald ist etwa 20 m vom Geltungsbereich entfernt. Dazwischen befindet sich die Lachte. Aufgrund dessen wird kein Brandschutzstreifen als erforderlich angesehen.
		B 1.21 Keine Änderung der Planung.
	1.22 <u>Allgemeiner Hinweis:</u> <i>Es ist zu beachten, dass eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“ benötigt wird. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird</i>	A 1.22 Zur Kenntnis genommen.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	um Übersendung der <i>Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste</i> in digitaler Form gebeten.	B 1.22 ---
<p>2 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Schreiben vom 12.08.2024</p>	<p>2.1 Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die <i>unteren Denkmalschutzbehörden</i>. Diese <i>Aufgabe nehmen</i> gem. § 19,1 NDSchG die <i>Landkreise</i> bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr. Es <i>wird darum gebeten</i> die prüfbaren <i>Planungsunterlagen</i>, deren Zusammenstellung im Aufgabenbereich der Gemeinde liegt, <i>dort einzureichen</i>. Das <i>NLD wird im Rahmen</i> der <i>Benehmensherstellung</i> zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren <i>eingebunden</i>.</p>	<p>A 2.1 Der Landkreis Celle wurde am Verfahren beteiligt. Die Abteilung Denkmalschutz hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert, aber Hinweise gegeben (s. Pkte. 1.17-1.19).</p> <p>B 2.1 ---</p>
	<p>2.2 <i>Im Interesse der Arbeitseffizienz werden</i> aus diesem Grunde <i>Stellungnahmeanforderungen</i> anderer <i>nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen</i>. Es wird um Beachtung und Verständnis gebeten.</p>	<p>A 2.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 2.2 ---</p>
<p>6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Schreiben vom 17.06.2024</p>	<p>6.1 <i>Hinweise</i> <i>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen</i></p>	<p>A 6.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 6.1	---	
		6.2	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird darum gebeten, das Schreiben vom 04.03.2024 (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme beigefügt] zu beachten.	A 6.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für den Bebauungsplan nicht relevant.	
				B 6.2	---	
		6.3	Das LBEG hat in Bezug auf die zu vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	A 6.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 6.3	---	
		6.4	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	A 6.4	Zur Kenntnis genommen	
				B 6.4	---	
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden Schreiben vom 03.07.2024	7.1	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme vom 16.08.2023, die im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben wurde, wird Bezug genommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	A 7.1	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. 7.3 ff	
				B 7.1	----	
		7.2		A 7.2	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Stellungnahme vom 16.08.2023	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	B 7.2 ---
	7.3 Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.	A 7.3 Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung der (innerörtlichen) Landesstraße ist nicht davon auszugehen, dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. B 7.3 ---
	7.4 Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 7.4 Zur Kenntnis genommen. B 7.4 ---
	7.5 Im Falle der Rechtskrafterlangung wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 7.5 Der Bitte wird nachgekommen. B 7.5 ---
	7.6 Anlagen:	A 7.6 ---

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		<p>B 7.6 ---</p>
<p>9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>9.1 <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	<p>A 9.1 <i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p>B 9.1 ---</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Schreiben vom 08.07.2024	11.1	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle zu vertretenden Belange <i>keine Bedenken</i> . <i>Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</i>	A 11.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 11.1	---	
		11.2	<i>Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung – möglichst per E-Mail - wird gebeten.</i>	A 11.2	Eine Entscheidung ist nicht erforderlich/möglich, da keine Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen wurden (s. Pkt. 11.1).	
				B 11.2	---	
17	Celle-Uelzen Netz GmbH Schreiben vom 12.07.2024	17.1	Die Celle-Uelzen Netz hat zu diesem Vorhaben <i>keine Bedenken</i> .	A 17.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 17.1	---	
		17.2	<i>Anzumerken ist, dass vorhandene Versorgungsleitungen sowie Schutzrohre im öffentlichen Bereich ggf umgelegt werden müssen.</i>	A 17.2	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 17.2	---	
18	Avacon AG Schreiben vom 11.06.2024	18.1	<i>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Es ist zu beachten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</i>	A 18.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 18.1	---	
		18.2	<i>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft</i>	A 18.2	Zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Betreiber von Versorgungsanlagen am Verfahren beteiligt.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<i>der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen steht die Avacon AG zur Verfügung</i>	B 18.2 ---
<p>27 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle</p> <p>Schreiben vom 05.07.2024</p>	<p>27.1 <i>Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) zuständig.</i></p>	<p>A 27.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 27.1 ---</p>
	<p>27.2 <i>UBB: Dem Zweckverband sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt.</i></p>	<p>A 27.2 <i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <hr/> <p>B 27.2 ---</p>
	<p>27.3 <i>UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Depo-nievolumen sind während der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des An-falls entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsorgung von Böden, die nicht lokal verwertet werden können, sowie Abbruch- und weiteren bei der Maßnahme anfallenden Ab-fällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfol-gen. Die entsprechenden Nachweise sind auf An-forderung der Unteren Abfallbehörde zu erbringen. Im Falle einer geplanten Verwendung externer mi-neralischer Ersatzbaustoffe, die den Regelungen der ErsatzbaustoffV und damit verbundenen An-zeigepflichten gemäß §22 (ab 1.08.2023) unterlie-gen, ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu in-formieren. Nachweise über die schadlose Verwer-tung des Materials sind vor Beginn der Baumaß-nahme einzuholen und auf Anforderung vorzule-gen.</i></p>	<p>A 27.3 <i>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei den nachfolgenden Planun-gen zu berücksichtigen.</i></p> <hr/> <p>B 27.3 ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>27.4 örE: Die Durchfahrt über den Erikaweg ist nach jetzigem Planungsstand nicht möglich. Dadurch sind Teile des Rehrkamp nicht befahrbar. Es ist unbedingt Kontakt zum ZAC aufzunehmen. Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen [der Stellungnahme beigefügt]. Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de).</p>	<p>A 27.4 Es hat eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern des ZAC und der Gemeindeverwaltung stattgefunden. Zzt. wird der Abfall von der Straße „Rehrkamp“ abgeholt (die Abfalltonnen vom Erikaweg werden dort hingeschoben). Zukünftig erfolgt ein befahrbarer Ausbau des Erikaweges mit Anbindung an den Rehrkamp. Alternativ erfolgt weiterhin eine Abholung vom Rehrkamp, mit Öffnung der Durchfahrt über das Gelände der Gemeinbedarfsfläche für die Müllfahrzeuge. Die Erläuterung wird in Kap. 8 „Ver- und Entsorgung - Müllentsorgung“ der Begründung aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 27.4 Ergänzung Begründung.</p>
<p>29 Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG</p> <p>Schreiben vom 03.07.2024</p>	<p>29.1 <i>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</i></p>	<p>A 29.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 29.1 ---</p>
<p>30 Unterhaltungsverband (UV) Lachte</p> <p>Schreiben vom 09.07.2024</p>	<p>30.1 <i>Das Plangebiet befindet sich am Abstrombereich der Lachte unmittelbar unterhalb des Ortskernes von Lachendorf. Es handelt sich um eine besondere Engstelle für den Hochwasserabfluss der Lachte. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten traten wiederkehrend hochwasserabhängig Überschwemmungsschäden an oberhalb liegenden Gebäuden, Immobilien u. Infrastruktureinrichtungen ein. Im vorliegenden Entwurf erfolgen bzgl. Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses lediglich Abwägungen.</i></p>	<p>A 30.1 Die Fläche des Plangebietes wird aufgeschüttet und so das Risiko der Überschwemmung begrenzt. Das Gelände wird so weit aufgeschüttet, dass die Oberkante des Fertigfußbodens der geplanten neuen Rathausgebäude über dem Stand des HQ 100 liegen wird (in der Vorplanung sind 47,10 m NHN vorgesehen, Das HQ 100 liegt mit + 46,54 m NHN deutlich darunter). Retentions-/Abgrabungsflächen erfolgen in direkter Nähe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses kommt es zudem mit dem Neubau des Rathauses zu einer</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>30.2 <i>Der Unterhaltungsverband Lachte steht auch für das Plangebiet in der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses sowie zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und fordert weiterhin einen qualifizierten hydraulischen Nachweis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung relevanter fließgewässerökologischer Strukturqualitäten keine Beeinträchtigung der Wasserstände eines Hundertjährlichen Abflussereignisses (HQ100) darstellt.</i></p>	<p>deutlichen Vergrößerung des Abflussquerschnittes an der Engstelle im Bereich des ehemaligen Feuerwehrgebäudes. In diesem Bereich wird zukünftig der Bürgersaal entstehen, der allerdings gegenüber dem Feuerwehrgebäude in Richtung Süden zurückversetzt geplant ist, so dass die damalige Engstelle deutlich entschärft und somit auch zukünftig stärker als das HQ 100 ausfallende Starkregenereignisse schadlos abführen kann. Gem. § 1 BauGB ist Aufgabe eines Bebauungsplanes, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzbooks vorzubereiten und zu leiten. Dies ist hier erfolgt. Weiterführende Vorgaben erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <hr/> <p>B 30.1 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 30.2 <i>Die Planung verbessert den Hochwasserabfluss deutlich. Daher kann auf einen qualifizierten hydraulischen Nachweis verzichtet werden. Ein vorläufiger Nachweis zum Hochwasserabfluss wurde im Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung geführt. Die Ergebnisse wurden in der Begründung in Kap. 10.3 „Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange“ ergänzt und der „Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung“ der Begründung als Anlage beigelegt.</i></p> <hr/> <p>B 30.2 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>31 Abwasserverband Matheide Schreiben vom 05.07.2024</p>	<p>31.1 <i>Seitens des Abwasserverbandes Matheide bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.</i></p> <p>31.2 <i>Die Grundstücksflächen, für die bisher noch keine Veranlagung zu einem Abwasserbeitrag erfolgt ist, werden bei erstmaliger Herstellung der</i></p>	<p>A 31.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 31.1 ---</p> <p>A 31.2 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p>

Gemeinde/OT Lachendorf, B-Plan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB vom 12.06. – 12.07.2024

Planstand: 11.04.2024

Stand Abwägung: 13.12.2024 | ST

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Abwasseranlage auf dem Grundstück zu einem II-geschossigen Abwasserbeitrag herangezogen.	B 31.2 ---
38 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 02.07.2024	38.1 Da der Forderung aus der Stellungnahme vom 11.08.2023 in der aktuellen Planfassung voll entsprochen wurde, werden die Bedenken über den nicht ausreichenden Waldabstand in diesem Fall zurückgestellt.	A 38.1 Zur Kenntnis genommen. B 38.1 ---
	38.2 Andere Bedenken, Anregungen oder Hinweise hat das Forstamt Fuhrberg – auch gegenüber den Planänderungen - nicht mitzuteilen.	A 38.2 Zur Kenntnis genommen. B 38.2 ---

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **10** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **13** Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- **20** TenneT TSO
- **25** Nowega GmbH
- **33** Samtgemeinde Flotwedel

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **03** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **04** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
- **08** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- **12** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **14** Finanzamt Celle
- **15** Polizeikommissariat Lachendorf
- **16** SInON GmbH
- **19** Avacon AG, Burgwedel
- **21** ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- **22** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **23** PLEdoc
- **24** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **26** Wintershall Dea GmbH
- **28** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **32** Gemeinde Eschede
- **34** Gemeinde Hohne
- **35** Gemeinde Ahnsbeck
- **36** Gemeinde Eldingen
- **37** Gemeinde Beedenbostel
- **39** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden